

Vereinsatzung Cantine Ruin

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Cantine Ruin
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 1.3 Der Sitz des Vereins in Kressenstein 7 95326 Kulmbach/Bayern

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Zweck des Vereins ist Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Abs. 2 Nr. 5 AO
- 3.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
 - Öffentliche Durchführung von Konzerten und Kulturveranstaltungen
 - Erhalt und Förderung von Subkultur
 - Kooperation mit Stellen der Jugendarbeit
 - Engagement gegen Rassismus, Faschismus, Sexismus, Antisemitismus und Homophobie
 - Bieten einer Plattform für regionale und überregionale Künstler/innen
 - Organisation von Kunstausstellungen, Lesungen und Vorfürungen jeglicher Art
 - Workshops in Bereichen der Kunst, Kultur, Natur und Technik für alle Altersgruppen
 - Belegung von Leerständen zur temporären Nutzung um die Stadt und den Bezirk kulturell aufzuwerten und eine Plattform für Kunst und Kultur im öffentlichen Raum zu schaffen
- 3.4 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer MitbürgerInnen.
- 3.5 Der Verein tritt extremistischen Bestrebungen die rassistisch, sexistisch und fremdenfeindlich sind entschieden entgegen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- 5.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Von den Vereinseinnahmen werden die vereinszweckdienlichen Ausgaben abgezogen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- 7.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die bereit sind, die Arbeit des Vereins nach §3 dieser Satzung bestmöglich aktiv oder fördernd zu unterstützen.
- 7.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 7.3 Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die an der Gründungsversammlung teilgenommen oder vom Vorstand als solche bestätigt wurden.
- 7.4 Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die am 1.1 des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag. Eine Unterschrift des Erziehungsberechtigten ist bei Minderjährigen erforderlich.
- 7.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben und können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- 7.6 Fördermitglieder: Der Verein bietet eine Fördermitgliedschaft. In der Mitgliederversammlung hat das Fördermitglied kein Stimmrecht; es genießt Anwesenheits-, Rede- und Vorschlagsrecht.
- 7.7 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist auch dann voll zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder Eintritt. Der Vorstand hat das Recht den Beitrag bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Bei Jugendlichen kann der Beitrag in folge tatkräftiger Mithilfe über einen längeren Zeitraum erlassen werden.
- 7.8 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 7.9 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 7.10 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 8.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- 8.3 Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 8.4 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen:
- Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
 - Bei schweren Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins.
 - Bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer, sexistischer, antisemitistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

- Rechtswidrige Handlungen in Zusammenhang mit dem Verein
- 8.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 11.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 11.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 11.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 11.6 Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die der Mitglieder versammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 11.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.8 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 11.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 12.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Wiederwahl ist zulässig.
- 12.3 Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 12.4 Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigen wichtigen Grund von den anderen Vorstandsmitgliedern abberufen werden. Ein Widerspruch kann binnen eines Monats unter Anrufung einer Mitgliedsversammlung eingelegt werden.

§ 13 Kassenprüfung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
Wiederwahl ist zulässig.
- 13.2 Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die zweckmäßigkeit der von der Vorstandsschaft genehmigten Ausgaben. Eine überprüfung hat mindest einmal im Jahr zu erfolgen. Eine Zusammenfassung des Prüfberichts ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Der Antrag Auflösung muss als eigener Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Der Antrag muss von mindestens 1/4 der Mitglieder unterstützt werden.
- 14.2 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 3/4 der Stimmen für eine Auflösung stimmen müssen.

14.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Domino - Coburg e.V. (Judengasse 48 96450 Coburg) das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.01.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins Cantine Ruin beschlossen worden und tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kulmbach 20.01.2025

Arduo Friedel



Una Langer



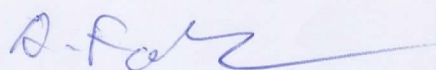
Markus Schweg



Lau Friedrich



Alexander Forke



Dominik Hildner



Name und Unterschriften aller Gründungsmitglieder

Christian

Pepming

